Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0078/13	19.04.2013

zum/zur

F0049/13 - Mirko Stage, Oliver Wendenkampf (Stadträte future! - Die junge Alternative)

Bezeichnung

Auskunftspflicht des Jugendamtes Magdeburg

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	07.05.2013

Die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes, hier die Sozialarbeiter/-innen der Sozialzentren, sind dem § 203 Strafgesetzbuch (StGB) - unter Ziffer 5 insbesondere benannt - verpflichtet, Privatgeheimnisse zu bewahren, denn im Sinne des § 203 Satz 1 StGB stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einem Geheimnis gleich, die für die Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind.

Das Jugendamt, als öffentlicher Dienst mit den verschiedensten Aufgabenfeldern, hat einen klaren Auftrag, der im §§ 67 ff Sozialgesetzbuch X (SGB X) und im § 62 SGB VIII durch datenschutzrechtliche Normen geregelt ist. Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG) vom 19.06.2008 regelt im § 2 Abs. 1 IZG, welche Informationen an Beteiligte weitergegeben werden dürfen und welche nicht.

Aufgabe des Jugendamtes ist es, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts und Unterstützung den sorgeberechtigten oder tatsächlich sorgeberechtigten Eltern gemäß § 17 Abs. 1 und 2 SGB VIII (KJHG) und des § 18 Abs. 1 SGB VIII zu gewähren.

1. Aus welchem Grunde werden den betroffenen Kindsvätern Gesprächsprotokolle, sowie die Bestätigungen der Nichtwahrnehmung der Folgetermine (und deren Begründung) durch die betreffenden Kindsmütter, verweigert?

Gemäß der Angebotsmöglichkeiten ist ein Jugendamt bestrebt, im Einvernehmen mit den/dem Sorgeberechtigten zur Verbesserung der Gesamtsituation des/der Kindes/Kinder beizutragen und in strittigen Situationen insbesondere in der Unterstützung des Umgangs immer wieder die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte zur Entwicklung der Kinder einzubringen. Im Umgang mit sensiblen Daten/Informationen unterliegen diese dem besonderen Vertrauensschutz, der im § 65 SGB VIII entsprechend fixiert wurde. Informationen, die im Zusammenhang mit einer Beratung nach § 18 SGB VIII freiwillig anvertraut werden, kann das Jugendamt bei der Erfüllung anderer Aufgaben nicht gegen diese Personen verwenden bzw. der Gegenpartei zur Verfügung stellen.

2. Wenn die mit der nicht erfolgten Aufhebung der Schweigepflichtentbindungserklärung durch die jeweiligen Kindsmütter in Zusammenhang steht, auf welcher rechtlichen Grundlage gilt die Schweigepflichtserklärung der Kindsmutter im Zusammenhang mit dem Wohl des/der gemeinsamen Kinder auch für die Auskunftspflicht gegenüber den leiblichen Vätern der betroffenen Kinder?

Grundlage zur Auskunftspflicht ist der § 1605 BGB.

Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über die Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruches oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen. Der Inhalt und Umfang der Auskunft sind im Wesentlichen darin bestimmt, dass das Recht des Kindes auf Sicherung des Unterhaltsanteils von beiden Elternteilen durch die Auskunftspflicht verfahrensrechtlich einklagbar ist. Die Sicherung des Kindeswohls durch Zahlung von Unterhalt ist ein Bestandteil der Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1626 ff. BGB).

Im § 1627 BGB wird über die Ausübung der elterlichen Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes gesprochen. Die elterliche Sorge (§ 1629 BGB) umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich. Bei Gefahr in Verzug (Kindeswohl) ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Der andere Elternteil ist dann unverzüglich zu unterrichten.

Es bedarf zwischen den Elternteilen keiner sogenannten „Schweigepflichts-entbindungserklärung“ (lt. Anfrage vom 04.04.2013). Die Auskunftspflicht, d. h. die Mitteilung über die Lebenssituation, ist in der Personensorge definiert, in der Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung in alltäglichen Angelegenheiten. Im § 1631 BGB werden neben dem Inhalt auch die Grenzen der Personensorge benannt. Feststeht, dass das Familiengericht die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen unterstützt. Die Entbindung von der Schweigpflicht, als eine Vewaltungsrechtsnorm, ergibt sich also nicht für das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind. Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt als eine Form der „Erlaubnis“ - persönliche Daten, die nur vom Betroffenen selbst (normalerweise) - weitergegeben werden, von einer Behörde o. Ä. weitergeleitet werden dürfen.

3. Warum werden den betroffenen Kindsvätern die Abschriften oder Kopien der Stellungnahmen - nach den jeweiligen Ortsterminen im Haushalt der Kindsväter - die zuständigen Sozialzentren (in Ihrer Funktion als Beteiligter bzw. unmittelbar Betroffener) verwehrt, gleichwohl eben genau diese Stellungnahmen an das für die Kindsmütter zuständige Jugendamt gesandt werden, ohne dass die Kindsväter eine Schweigepflichtentbindungserklärung abgegeben hätten?

Informationen und Daten, die u. a. im Haushalt einer beteiligten Person aufgenommen werden, können natürlich eingesehen werden. Resultiert aus einem Hausbesuch beispielsweise eine Stellungnahmen an das Familiengericht, so erhalten beide Beteiligten bereits vor einer möglichen Anhörung Kenntnis vom Inhalt der Zuarbeit/Stellungnahme. Erhält ein/-e Sozialarbeiter/-in den Auftrag zur Erstellung einer Stellungnahme, steht immer ein offizieller Auftraggeber (z. B. Familiengericht) bzw. eine gesetzliche Regelung (SGB VIII/ Bundeskinderschutzgesetz) im Hintergrund, der auch ohne einer Erklärung der Schweigepflichtsentbindung eines Beteiligten erfüllt wird. Informiert ein Jugendamt das örtlich zuständige Jugendamt über einen Sachverhalt ohne Schweigepflichtentbindung, so ist davon auszugehen, dass gemäß der neuen Pflichten aus dem BKiSchG eine Übergabe bei Zuständigkeitswechsel (§ 86c Abs.2 und § 8a Abs. 5 SGB VIII) als Anlass des Informationsaustausches zu sehen ist.

Brüning